

Schlichter der Sparkassen-Finanzgruppe Baden-Württemberg Postfach 10 54 63, 70047 Stuttgart

Eheleute

Sparkasse Ulm Hans-und-Sophie-Scholl-Platz 2 89073 Ulm Schlichter

Dr. Hansjörg Lohrmann Vorsitzender Richter am OLG a.D.

Geschäftsstelle des Schlichters: Telefon 0711 127-77843 Telefax 0711 127-77908

25. März 2014

Schlichtung Beschwerde über die Sparkasse Ulm

Sehr geehrte Damen und Herren der Sparkasse Ulm,

ich sehe mich zu meinem großen Bedauern nicht in der Lage, meine Schlichtungsbemühungen fortzusetzen. Die Sparkasse lehnt eine Einigung zur Frage der nachträglichen Zinszahlungen ab; dies ergibt sich aus ihrer Weigerung im Rechtsanwaltsschreiben vom 19.02.2014 (im Folgenden Anwaltsschreiben genannt) S. 16, die von mir erbetenen Zinsnachberechnungen durchzuführen. Ich kann – als Mindestlösung - nur einen Schlichtungsvorschlag zum Thema Verjährung unterbreiten (unten 3-5).

1. Sie, sehr geehrte haben Ihre Beschwerde zu den Fragen der Zinsberechnung für die Vergangenheit erhoben.

Zur Frage der Höhe der Verzinsung ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die ich Ihnen in meinem Schreiben vom 03.12.2013 mitgeteilt habe, letztendlich ein Sachverständigengutachten einzuholen. Dies akzeptiert nunmehr auch die Sparkasse (Anwaltsschreiben S. 4). Für beide Beteiligte habe ich versucht, diesen Weg zu vermeiden, indem ich die Sparkasse aufgefordert habe, auf der Basis der von mir entwickelten Berechnungsstruktur eine Nachberechnung der Zinsen vorzunehmen. Die Sparkasse hat diesen Weg leider mit dem erwähnten Rechtsanwaltsschreiben abgelehnt, worauf ich noch näher eingehen werde. Ich könnte zwar auch ohne diese Berechnung einen Schlichtungsspruch auf der Basis einer eigenen Schätzung erlassen, dieser wäre für die Sparkasse aber nicht verbindlich. Da ich keine Aussicht auf dessen Annahme durch die Sparkasse sehe, unterlasse ich einen solchen Schlichtungsspruch.

Ich kann daher nur zum "kleinsten" Thema, nämlich der Frage der Verjährung, einen Schlichtungsspruch erlassen.

2. Dass die Sparkasse mindestens derzeit nicht einigungsbereit ist, jedenfalls nicht zu sachgerechten Konditionen, muss ich dem Vergleichsvorschlag am Schluss des Anwaltsschreibens entnehmen. Er beansprucht für sich, die davor erhobenen Einwendungen berücksichtigen zu dürfen mit der Folge eines für den Sparer sehr bescheidenen Angebots. Falls es Sie, sehr geehrte sehr dieses Finteressiert, habe ich im Anhang meine Meinung zu den einzelnen Punkten dieses Schreiben gesondert dargestellt - ich halte die im Anwaltsschreiben angezogenen Argumente nicht für tragfähig. Neben den dort aufgeführten Gründen wird dies zusätzlich deutlich durch den zweiten Absatz auf S. 16:

"Nur am Rande möchten wir darauf hinweisen, dass auch die von Ihnen dargelegten Berechnungsparameter für uns nicht nachvollziehbar waren. Aus diesen Gründen wurde auch von einer Erstellung der erbetenen Berechnungen abgesehen".

Was an den Berechnungsparametern nicht nachvollziehbar gewesen ist, wird nicht gesagt. Andere Sparkassen haben auf einer derartigen Basis die erbetene Berechnung durchgeführt, also die Berechnungsparameter nachvollziehen können. Aus Stellungnahmen von Sparern kann ich entnehmen, dass auch diese die Berechnungsparameter verstanden haben.

Eindeutig ist: Die Sparkasse will sich isoliert zum Thema "Zinsen" nicht vergleichen. Es gibt selbstverständlich keine Verpflichtung, eine Einigung zu suchen – weder für die Sparkasse Ulm noch für einen Beschwerdeführer. Jede Seite muss wissen, ob sie dies will oder nicht, das ist ihre ureigene Sache. Für die Sparkasse ist dieses Thema sicher besonders schwierig, weil es um eine Vielzahl von Verträgen und damit letztendlich um hohe Beträge geht - vielleicht sollte sie aber umgekehrt gerade deswegen eine Vergleichslösung suchen.

Fazit: Ich sehe keine Möglichkeit, über den Vorschlag des Anwaltsschreibens ein echtes Vergleichsgespräch anzustoßen. Direkte Vergleichsgespräche sind selbstverständlich immer denkbar.

3. Verjährung, gleichzeitig Stellungnahme zu 4.5 (S. 15) des Anwaltsschreibens. Die Verjährung langfristiger Zinsnachforderungen ist ein schwieriges Rechtsproblem, schon da sich zum 01.01.2002 das Gesetz hierzu geändert hat. Es gibt kaum Rechtsprechung hierzu – weil es hierzu bisher nur wenige Prozesse gab und sich in ihnen die Banken offenbar nicht auf Verjährung berufen haben. Zutreffend sind die beiden letzten Sätze der Seite 15 – nur: Der zweitletzte Satz gibt, wie dort erwähnt, nur den Gesetzeswortlaut wieder, der letzte Satz einen anerkannten Auslegungsgrundsatz. Wer sich auf Verjährung beruft, muss aber die Tatsachen nennen, die den Verjährungslauf seiner Ansicht nach in Gang gesetzt haben: Wann und wodurch soll die Unkenntnis der Sparer von einer eventuellen Zinsnachforderung grob fahrlässig gewesen/geworden sein? Hierzu äußert sich der Schriftsatz nicht.

Fazit: Ein nur rudimentär dargelegtes Argument.

4. Die Sparkasse hat sich im Anwaltsschreiben erstmals auf Verjährung berufen.

In erster Linie appelliere ich an sie, diesen Einwand komplett fallen zu lassen. Es sollte eigentlich nicht sein, dass eine Sparkasse sich gegenüber Zinsansprüchen ihrer Sparer mit dem Einwand der Verjährung einer Nachzahlung entziehen will.

Vorsorglich sehe ich mich aber gehalten, hierzu einen Schlichtungsspruch zu erlassen. Die Schlichtungsordnung erwartet einen solchen zur "angemessenen Beilegung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben" (Schlichtungsordnung Nr. 3 Buchstabe g). Formal sehe ich hierzu keinen anderen Weg als der Sparkasse die Erhebung der Einrede der Verjährung zu untersagen – was ich in der Sache aber nur als Anregung äußere, da ich die Sparkasse hierzu um Zustimmung ersuche, falls sie den Verjährungseinwand nicht ganz fallen lassen sollte.

Zum Problem der Verjährung:

Ausgangspunkt ist die Tatsache, dass derzeit etwa 7.000-8.000 Verträge noch in der ursprünglichen Form weiter gelten, also ohne "Umstieg" auf eins der Alternativangebote vom Sommer/Herbst 2013. Aber auch für die übrigen Verträge, die geändert wurden, stellt sich die Frage, ob nicht die Sparkasse bis zur Umstellung zusätzliche Zinsen schuldet. Das Problem, wann Zahlungsansprüche der Sparer auf rückständige Zinsen verjähren, gilt daher für alle Scala-Verträge. Ohne Vorliegen besonderer verjährungshemmender Tatsachen gehe ich davon aus, dass die Verjährung bisher noch nicht verjährter Zinsnachzahlungsansprüche zum Jahresende 2016 eintritt, da die Verjährungsfrist drei Jahre zum Jahresende beträgt und der Lauf der Verjährung frühestens durch die Medienberichte des Jahres 2013 begonnen haben dürfte.

Der Lauf der Verjährung wird u.a. gehemmt durch (die Dauer eines Schlichtungsverfahrens sowie) den Beginn eines Rechtsstreits bis zu dessen Ende. Es kann aber weder im Sinn der Sparkasse noch in demjenigen der Sparer liegen, dass irgendjemand hierzu gewissermaßen massenhaft aufruft oder auch nur eine Situation entsteht, in der dies zur Wahrung von echten oder vermeintlichen Rechten nötig wird. Die Zinsnachzahlungsansprüche schätze ich auf in der Regel 1.000,-- bis 4.000,-- Euro, in Einzelfällen mit schon länger hohem Guthabenstand auch darüber. Die Streitwerte sind also nicht allzu hoch (damit, dies nur am Rande, für Rechtsanwälte, die von ihrer Arbeit leben müssen, auch nicht sonderlich attraktiv). Im Verhältnis zum Streitwert ist ein Prozess um die Höhe der Zinsen aber sehr teuer: In zwei Instanzen entstehen bei einem Streitwert von € 4.000.--RA-Gebühren von insgesamt (2 Parteien) ca. € 3.500,-- und Gerichtsgebühren von ca. € 900,-- (die Zahlen variieren etwas je nach Erledigungsart des Verfahrens). Hinzu kommen aber zusätzliche und auch für mich nur ansatzweise kalkulierbare Gutachterkosten (bankmathematisches Gutachten) - sehr grob geschätzt vielleicht zwischen 3.000,-- und 6.500,-- Euro. Sie sehen: Schon in einer Instanz liegen die Gesamtkosten deutlich über dem Streitwert, von zwei Instanzen ganz zu schweigen.

Damit weder jeder Beschwerdeführer gewissermaßen für sich für verjährungshemmende Maßnahmen sorgen muss und andererseits sich die Sparkasse nicht einer Vielzahl und dann in der Summe möglicherweise teuren verjährungshemmender Maßnahmen ausge- 4
 setzt sieht, will ich im Wege des Schlichtungsspruch für eine Verjährungshemmung faktisch eine Mindestfrist bis Ende 2019 festsetzen. Bis dahin sollten die für die Verzinsung der Verträge geltenden Rechtsgrundsätze verbindlich durch die Gerichte geklärt sein.
 Diese Klärung kann das Schlichtungsverfahren nur bei beiderseitigem Einverständnis bewirken, das aber jedenfalls derzeit nicht besteht.

Selbstverständlich ist allerdings, dass der Einwand der Verjährung für die Sparkasse insoweit zulässig bleiben muss, als zu Beginn des Schlichtungsverfahrens (Eingang des Schlichtungsantrags bei der Schlichtungsstelle) eine etwaige Nachforderung oder ein Teil von ihr bereits verjährt war; das Schlichtungsverfahren hemmt während seiner Dauer den Verjährungslauf, es kann aber eine etwa bereits eingetretene Verjährung nicht rückwirkend beseitigen.

Sollte ein rechtskräftiges Ergebnis wider Erwarten Ende des Jahres 2019 noch nicht vorliegen, so steht es den Beteiligten frei, die Verjährungsfrist zu verlängern, wozu aber beide Seiten zustimmen müssen – oder es kann rechtzeitig ein neuer Schlichtungsantrag auf Verlängerung gestellt werden.

5. Abschließend komme ich daher zu folgendem Schlichtungsspruch:

Die Sparkasse Ulm darf sich gegenüber einer Zinsnachforderung der Beschwerdeführer aus dem Scala-Vertrag Nr. 40034847 bis Ende 2019 nicht auf Verjährung berufen, soweit nicht bereits am 12.09.2013 (Eingang des Schlichtungsantrags) Verjährung eingetreten war.

Ich bedaure, Ihnen, sehr geehrte die Valle der als Beschwerdeführern allenfalls diese "kleine Lösung" zukommen lassen zu können. Nach rechtskräftigem Abschluss der am 31.03.2014 beim LG Ulm zu verhandelnden Klagen eröffnet sich vielleicht eine andere Situation. Für Sie als Sparer wird der Schlichtungsspruch erst mit schriftlicher Zustimmung innerhalb von sechs Wochen verbindlich.

Die Frage, ob dieser Schlichtungsspruch für die Sparkasse verbindlich ist, ist schwierig zu beantworten; letztlich (im Fall eines Rechtsstreits) müssten die ordentlichen Gerichte darüber entscheiden. Ausgangspunkt ist die Regelung der Schlichtungsordnung in Nr. 3 Buchstabe g Absatz 2 Satz 2, wonach der Schlichtungsvorschlag "für die Sparkasse bindend [ist], wenn der Beschwerdegegenstand den jeweils nach dem Gerichtsverfassungsgesetz maßgeblichen Höchstbetrag für vermögensrechtliche Klagen vor den Amtsgerichten (derzeit Euro 5.000,--) nicht übersteigt, es sei denn, die Klärung des Sachverhalts erfordert eine Beweisaufnahme über den Urkundenbeweis hinaus". Ich appelliere auf diesem Weg an die Sparkasse - wenn sie sich nicht ohnehin in der Lage sieht, auf den Verjährungseinwand insgesamt zu verzichten -, wenigstens diesen Schlichterspruch (innerhalb von sechs Wochen, wie in der Schlichtungsordnung vorgesehen) förmlich anzunehmen und damit das Problem der automatischen Verbindlichkeit zu vermeiden. Das faktische Hinausschieben der Verjährung um weniger als 3 Jahre (das Schlichtungsverfahren hemmt den Lauf der Verjährung) ist in meinen Augen ein minimales Entgegenkommen, das den guten Willen der Sparkasse zum Ausdruck bringen könnte und letztlich, wie oben erwähnt, auch in ihrem eigenen Interesse liegt.

Sie, sehr geehrte der Schlichtungsspruch auf jeden Fall durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schlichtungsstelle innerhalb von sechs Wochen annehmen, damit er wirksam wird.

Das Schlichtungsverfahren ist kostenfrei, eigene Auslagen werden nicht erstattet. Pflichtgemäß weise ich darauf hin, dass Ihnen, sehr geehrte der den den den Gerichte selbstverständlich unbenommen bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lohrmann Schlichter

Dieser Schlichtungsspruch gilt als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch im Sinne des § 15a Abs. 3 Satz 3 EGZPO.

Für die Richtigkeit:

Anhang: Stellungnahme zum Anwaltsschreiben vom 19.02.2014:

Zu 3.1. - "Rechtsprechungsgrundsätze":

Die unter 3.1.1 aufgeführten "Kernaussagen" sind für sich gesehen zutreffend wiedergegeben. Die vertraglich vorgesehene Zinsanpassung des Scala-Vertrags ist aber ohne Zweifel unwirksam (Rechtsprechung wie unter 3./S. 7 des Anwaltsschreibens, Urteil des BGH vom 17.02.2004). Die unter 3.1.2 (S. 8/9) aufgeführten Schlussfolgerungen sind vom BGH aber so noch nicht entschieden, weshalb ich Sie, sehr geehrte mit juristischen Erwägungen hierzu nicht belasten will. Letztlich können diese Schlussfolgerungen aber dahinstehen, da es im Vertragswerk zwischen Sparkasse und Sparern für die Scalaverträge keine derartigen Zinsanpassungsklauseln gibt (dazu gleich unten zu 3.2.2).

Zu 3.2.1 (S.9) - "Kein langfristiger Sparvertrag":

Es kommt entgegen der Argumentation des Anwaltsschreibens nicht darauf an, dass der Sparvertrag vom Kunden kurzfristig **gekündigt** werden kann. Entscheidend nach der Rechtsprechung des BGH ist vielmehr, ob er kurz- oder langfristig **angelegt** ist (BGH, Urteil vom 13.04.2010, Tz 26: "Konzept des Sparvertrags"; Urteil vom 17.02.2004, Tz 26: "Die Möglichkeit einer Vertragskündigung mit einer Frist von drei Monaten...ändert daran [langfristig angelegtes Vertragsverhältnis] nichts, weil [dies] mit erheblichen Nachteilen hinsichtlich der Sparprämien verbunden ist"; ebenso Wimmer/Rösler, WM 2011,1788, Anm. 3). Diese langfristige Anlage ist beim Scala-Vertrag ohne jeden Zweifel vorhanden, was ich nicht näher zu begründen brauche.

Fazit: Nicht die rechtliche Möglichkeit einer kurzfristigen Kündigung ist entscheidend, sondern die Anlage des Vertrags als langfristig, die beim Scala-Vertrag vorliegt.

Zu 3.2.2 - "Wirksame Zinsanpassungsklausel" (S.10ff):

Der Schriftsatz hat mich zu diesem in der Argumentation der Sparkasse zentralen Punkt überrascht. Die geschilderten Tatsachen sind im entscheidenden Punkt neu, aber unrichtig. Zunächst ist die auf S. 11 Mitte als Text der Einkleber zitierte Formulierung teils zutreffend, zum Teil aber auch nicht. Sie ist (Stand meiner Unterlagen 03.03.2014) in 28 der mir vorgelegten Einkleber so enthalten, in 26 Einklebern aber nicht. Diese anderen Einkleber lauten:

"Die Sparkasse zahlt neben dem jeweils für das Vorsorgesparen S[Sparkassen-Logo]-Scala geltenden, aus dem Preisaushang ersichtlichen Zinssatz (Grundverzinsung) einen Zusatzzins (Bonus).Der Zinssatz beträgt ...[folgt: Bonuszins-Staffelung nach Jahren]"

Von einer "Anlage zum Sparvertrag", in der ein Zinsanpassungsverfahren geregelt sei, ist in diesen anderen Aufklebern nicht die Rede. Ich kann noch mitteilen, dass nicht selten bei demselben Beschwerdeführer im Folgesparbuch oder bei einem weiteren Vertrag unterschiedliche Aufkleber zu finden sind. Es geht also leider ziemlich durcheinander.

Letztlich kann aber dies alles dahinstehen. Denn die als Anlage 1 zum Schriftsatz vorgelegte, auf S. 11 diskutierte "Anlage zum Sparvertrag" kann bei Abschluss des ab 1993 angebotenen Scala-Vertrags nicht in diesen einbezogen, also etwa Teil der Vertragsregelungen, geworden sein.

Das ergibt sich schon aus dem Datum der vorgelegten Anlage (11.07.2005). Es spricht alles dafür, dass sie erst als Reaktion auf das Urteil des BGH vom 17.02.2004 (XI ZR 140/03) geschaffen wurde. Der Begriff des Referenzzinses festigte sich erst danach, der BGH sprach im soeben erwähnten Urteil (Tz 28) noch von "Bezugsgrößen des Kapitalmarkts". Jedenfalls sagt das Anwaltsschreiben nichts dazu, wie dieses Formular vom 11.07.2005 Teil der ab 1993 aufgelegten Scala-Verträge geworden sein soll. Wenn sich die Sparkasse aber, wie geschehen, auf die vertragliche Wirksamkeit dieser Urkunde berufen will, muss sie dies dartun und im "Ernstfall", letztlich also einem Rechtsstreit, beweisen.

Hinzu kommt, dass ich zu Beginn des Schlichtungsverfahrens schriftlich nach allen vorhandenen Vertragsunterlagen gefragt habe, aber in nicht einem Fall – auch nicht von der Sparkasse dieses Formular als Teil des Vertrags vorgelegt bekommen habe. Auch für eine etwaige nachträgliche Einbeziehung fehlt jede Sachverhaltsdarlegung durch die Sparkasse.

Ähnlich verhält es sich mit der Anlage 2 (Anwaltsschriftsatz S. 12): Diese gilt ab 15.05.2013, die Scala-Verträge sind aber ab 1993 abgeschlossen worden.

Fazit: Das Anwaltsschreiben hat keinerlei Anhaltspunkte dafür genannt, dass die Anlagen 1 und 2 des Schriftsatzes Teil der vertraglichen Regelung geworden wären.

Zu 3.3 (S.12) - "Unzumutbare Härte":

Der Einwand kann so wie erhoben keinen Erfolg haben.

Zunächst lässt das Zitat im ersten Absatz ein Wort unerwähnt: Danach muss das Vertragsgleichgewicht nicht nur "gestört", sondern "grundlegend gestört" sein. Das macht unter Juristen einen deutlichen Unterschied aus.

Zum zweiten ergeben sich die dort angezogenen Folgen aus der von der Sparkasse selbst vorgenommenen Vertragsgestaltung, was die Annahme von "Unzumutbarkeit" entscheidend erschwert; es dürfte ihr daher kaum gelingen, sich dieser Folgen mit Hilfe der genannten Vorschrift zu entledigen.

Zum dritten und vor allem aber fehlt es auch hier an der Darlegung jeglicher Tatsachen. Ohne ausführliches Prüfungsgutachten zur finanziellen Lage der Sparkasse Ulm kann diese Vorschrift aber auf keinen Fall Gegenstand einer Diskussion sein.

Fazit: Das Argument ist unbehelflich.

Gegenansprüche etc, S.13 ff des Anwaltsschriftsatzes:

Zu 4.1 – "Bereicherungsanspruch Bonuszinsen":

Auch diesem Einwand kann ich nicht zustimmen.

Er ist allerdings – aber auch nur – aus bankwirtschaftlich-kalkulatorischer Sicht zu einem gewissen Grad nachvollziehbar, aber auch dies nur auf den ersten Blick. Es liegt zunächst auf der Hand, dass ein im 10. Jahr eingezahlter Betrag nicht so lang auf dem Konto liegen wird wie ein im ersten Jahr eingezahlter Betrag. Daraus aber für jede einzelne Einzahlung eine gesonderte Zinsstaffel-Berechnung abzuleiten, ist weder banktechnisch, vor allem aber nicht juristisch ableitbar. Hierzu muss ich etwas ausholen:

Bei "normalen" langfristigen Sparverträgen werden die Sparleistungen in vorher festgelegten monatlichen (Höchst-) Beträgen eingezahlt, die je nach Vertrag auf einen vereinbarten Mindestbetrag abgesenkt, aber nicht erhöht werden können. So kann die Bank kalkulieren, in welchem Umfang während der Laufzeit Geld auf einen derartigen Vertrag in einem statistisch zu erwartendem Umfang eingezahlt werden wird. Insbesondere kann sie aus ihrer Erfahrung heraus auch eventuelle Einzahlungsabsenkungen, den Prozentsatz von Vertragsauflösungen vor Ende der Laufzeit etc. kalkulieren und in die für die Zukunft versprochenen Prämien (eine der üblichen Vertragsvarianten) oder Bonuszinsen (andere Vertragsvariante, so der Scala-Vertrag) einkalkulieren. In derartigen Fällen ist also die kürzere Verweildauer des später eingezahlten Betrags bei der Bank schon von Anfang an kalkulierbar bekannt. Der für später versprochene höhere Zinssatz muss also bei derartigen Verträgen alle jeweils eingezahlten Beträge erfassen, gleichgültig, wann diese eingezahlt wurden. Bei solchen Verträgen kann sich eine Bank daher schon von vornherein nicht auf das unter 4.1. des Anwaltsschreibens angeführte Argument berufen, also auch nicht unter dem aufgeführten bankwirtschaftlich-kalkulatorischen Gesichtspunkt.

Der Scala-Vertrag war insoweit wesentlich schwieriger kalkulierbar. Da die monatlichen Einzahlungen stark schwanken durften und sogar erhebliche Beträge wieder abgehoben werden konnten, war es schwieriger, die künftig auf dem Konto befindlichen Beträge zu kalkulieren. Sie hingen, wie der Scala-Vertragsverlauf gezeigt hat, auch von bei der Auflegung des Vertrags (1993) für die kommenden 25 Jahre gar nicht einschätzbaren Parametern ab, z.B. der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus oder vom Umfang der Einzahlungen, die ihrerseits wiederum vom allgemeinen Zinsniveau beeinflusst werden. Von der grundsätzlichen Struktur weicht der Scala-Vertrag aber nicht von anderen langfristigen Sparverträgen ab: Die Sparkasse Ulm durfte ihn nur auflegen, wenn sie der Ansicht war, die künftigen Einzahlungsverläufe und deren Zinsfolgen kalkulieren zu können. Die Auflegung enthält daher implizit die Mitteilung, diese Kalkulation vorgenommen zu haben. Auch in einem derartigen Fall kann daher letztendlich der im ersten Moment banktechnisch einleuchtende Einwand nicht durchschlagen.

Auch die Berufung auf den Wortlaut des Einklebers über die Höhe des Bonuszins' "im Einzahlungsjahr" und nicht "ab dem 1. Einzahlungsjahr" hilft kaum weiter. Er ist keineswegs eindeutig. Der Begriff des Einzahlungsjahres lässt sich problemlos als der für den Kunden wesentlich einfachere Begriff "Laufzeitjahr" o.ä. verstehen.

Letztlich entscheidend ist aber ein juristisches Argument, zu dem sich der Anwaltsschriftsatz nicht äußert: Sowohl die Sparkasse als ziemlich sicher auch sämtliche Kunden haben diesen Wortlaut bisher, im Extremfall über 21 Jahre lang, so verstanden, dass der Bonuszins für den gesamten im jeweiligen Jahr vorhandenen Guthabenverlauf gezahlt wird, also ohne Rückrechnung des Einzahlungsdatums. Es ist aber eine alte und unter Juristen völlig unbestrittene Auslegungsregel, dass eine bestimmte Vertragsformulierung, auch wenn sie objektiv unklar oder sogar falsch sein sollte, in dem Sinn auszulegen ist, in dem sie – wie hier - von beiden Vertragsparteien übereinstimmend verstanden wird. Dieser Grundsatz lautet: "Eine falsche Bezeichnung schadet nicht", unter Juristen gelegentlich mit dem lateinischen Satz "falsa demonstratio non nocet" zitiert (vgl. Palandt-Grüneberg, Kommentar zum BGB, Rn 8 zu § 133 BGB mit vielen Nachweisen aus der Rechtsprechung:

"Besteht ein **übereinstimmender Wille** [Hervorhebung im Original] der [Vertrags-] Parteien, so ist dieser auch dann rechtlich allein maßgeblich, wenn er im Inhalt der Erklärung keinen oder nur einen unvollkommenen Ausdruck gefunden hat… Das übereinstimmend Gewollte hat den Vorrang vor einer irrtümlichen oder absichtlichen Falschbezeichnung").

Das ist denkbar eindeutig. Hinzufügen will ich nur noch, dass im Flyer "Die aktuelle S- [Sparkassen-Logo]Information" mit einem Berechnungsbeispiel geworben wird, das die Zinsberechnung enthält, die jetzt nicht mehr gelten soll. In einem anderen Flyer "Vorsorgesparen S- [Sparkassen-Logo]Scala" heißt es noch deutlicher: "Zusatzzins im 3. und 4. Jahr +0,50......[folgt: die gesamte Bonuszinsstaffel bis zum 25. Jahr mit 3,50]". Hier wird bei der Zinsberechnung immer nur auf das Jahr der Laufzeit abgehoben.

Schließlich hat die Sparkasse die Möglichkeit, die Einzahlungen bis DM 5.000,--/€ 2.500,-- anzuheben, in ihrer Werbung als Vorteil des Sparers stark betont. Dieser Vorteil wäre weitgehend entwertet, wenn jede einzelne Einzahlung gewissermaßen auf den Tag 1 des Vertrags zurückgerechnet werden würde.

Fazit auch zu diesem Punkt: Der angezogene Bereicherungsanspruch der Sparkasse besteht nicht.

Zu 4.2 - "Schadensersatzanspruch" (S. 14f):

Dieses Argument ist wirklich konstruiert. Welche Mitteilungspflicht sollen die Sparer (schuldhaft!) verletzt haben? Eine vertragliche Pflicht, die vom Computer der Sparkasse vorgenommene Jahres-Zinsberechnung ohne besondere Veranlassung auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen, hat einem Sparer bisher niemand auferlegt. Dass diese Pflicht nicht aus der im Anwaltsschreiben zitierten AGB-Vorschrift Nr. 20 herausgelesen werden kann, sieht man auch als Nichtjurist. Eintragungen im Sparbuch überprüfen muss der Sparer etwa insoweit, ob die Sparkasse statt der eingezahlten € 500,-- den Betrag von € 5.000,-- gebucht hat; einen solchen Fehler muss der Sparer selbstverständlich mitteilen. Und streng genommen müsste der Sparer, wollte man der Argumentation zu 4.2 folgen, eigentlich schon die Werbung der Sparkasse darauf überprüfen, ob diese den Vertrag richtig kalkuliert hat und dann beanstanden, dass die Einzahlung im 10. Vertragsjahr nicht 2,0% Bonuszins bekommen dürfe, sondern noch gar keinen. Hieraus wird deutlich, dass dem Argument nicht gefolgt werden kann.

-10-

Dementsprechend verhalten sich die beiden erwähnten Literaturstellen auch nur etwa zu Fragen von Mitteilungspflichten des Kunden beim Ausbleiben von erwarteten Mitteilungen oder Geldeingängen oder zu Hinweispflichten, wenn ein Überweisungsauftrag nicht ausgeführt wurde etc. Eine Pflicht des Sparers, ohne sichtbaren Anlass die Berechnung der Sparzinsen durch die Bank zu überprüfen, wird in diesen Literaturstellen nicht postuliert, sie besteht nicht.

Und: Wenn schon – den Gedanken des Schriftsatzes aus dem Punkt 4.1 einmal fortgesetzt – die Sparkasse selbst erst nach 20 Jahren bemerkt, dass sie etwas bei den Zinsgutschriften falsch gemacht habe, wie soll dann den Sparer beim selben Verhalten ein Verschulden treffen? Fazit auch hier: Ein "Argument" ohne Tragfähigkeit.

Zu 4.3 – "Entgeltansprüche" (S.15):

Auch dieser "Anspruch" erscheint konstruiert. Da die Sparkasse eine rechtlich fehlerhafte Zinsklausel verwendet hat (das steht nach der Entscheidung des BGH von 2004 fest), kann sie für die erforderliche Neuberechnung der Zinsen kein Entgelt verlangen.

Fazit: Ebenfalls kein tragfähiges Argument.

Zu 4.4 - "Aufrechnung" (S.15):

Dass die Aufrechnungsansprüche nicht existieren, habe ich zu 4.1-4.3 ausgeführt. Eine Aufrechnungserklärung wie unter 4.4 ist im Übrigen nur wirksam, wenn sie hinreichend bestimmbar ist, woran es fehlt. Die Sparkasse hat keine Beträge genannt, sie sind auch nicht berechenbar.

Fazit wiederum: Kein tragfähiges Argument.